

## **Grundsätze der Geschäftsausführung (execution policy) der easybank AG**

**Die easybank leitet alle Wertpapieraufträge an die BAWAG P.S.K. weiter, welche die Orders an den entsprechenden Börsen direkt oder via Broker platziert. Demnach gilt für easybank Kunden die execution policy der BAWAG P.S.K. wie folgt (mit Ausnahme von Punkt 6).**

### **1. Geltungsbereich**

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze, nach denen wir Kundengeschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen (execution policy).

Die execution policy der BAWAG P.S.K. gilt für sämtliche Privatkunden der BAWAG P.S.K und bezieht sich auf alle Finanzinstrumente und Handelsplätze, die in diesem Dokument angeführt sind. Hierbei werden die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2007) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

### **2. Allgemeines**

Wenn die BAWAG P.S.K. einen Auftrag bzw. eine Order in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt, unternimmt sie alle angemessenen Schritte, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages (Best Execution) zu erreichen.

Dies bedeutet, dass die BAWAG P.S.K. Vorschriften und Verfahren hat und anwendet, die dafür entworfen sind, das bestmögliche Ausführungsergebnis zu erzielen, welches im Einklang mit der Natur des Auftrages, der uns auferlegten Prioritäten der Auftragsausführung und des jeweiligen Handelsplatzes steht, und welches nach Ansicht der BAWAG P.S.K. das beste Ergebnis unter Berücksichtigung oftmals in Konflikt stehender Faktoren liefert.

Die BAWAG P.S.K. kann Kundenaufträge unter Wahrung dieser Grundsätze auch an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiterleiten. Dies bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages, auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei, auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

### **3. Vorrang von Weisungen**

Erhalten wir von einem Kunden ausdrückliche Anweisungen zur Ausführung, so werden diese in jedem Fall vorrangig behandelt. In diesem Fall wird die Order im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit etc.) durchgeführt. Für solche Aufträge gilt die execution policy der BAWAG P.S.K. nicht. Es kann eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser policy nicht garantiert werden.

### **4. Best Execution Faktoren und ihre Gewichtung**

Die BAWAG P.S.K. zieht als wesentliches Kriterium die Gesamtkosten (Transaktionskosten + Kurs) bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes in Betracht. Weitere Kriterien wie die Liquidität, die Größe des Auftrags, die Möglichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit einer raschen Ausführung und Abwicklung für die Auftragsausführung, werden dem Gesamtkostenkriterium untergeordnet.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden entscheidet die BAWAG P.S.K., welche Faktoren in Betracht gezogen werden, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Aufgrund des Gesamtkostenaspektes und der o. a. Kriterien schlägt die BAWAG P.S.K. grundsätzlich den für den Kunden spesen günstigsten Handelsplatz vor. Wenn ein Finanzinstrument an diesem Handelsplatz nicht notiert, wird die Order an der jeweiligen Heimatbörse durchgeführt. Ausgenommen davon sind Anleihengeschäfte. Diese werden prinzipiell außerbörslich gehandelt.

Die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrages kann auch an einem Multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem nicht geregelten Markt stattfinden.

Diese Regelung wurde von der BAWAG P.S.K. getroffen, um für alle eingehenden Kundenaufträge typischerweise ein gleichbleibend bestmögliches Gesamtergebnis erzielen zu können. Durch dieses Verfahren bei der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes kann allerdings keine Garantie übernommen werden, dass es in Ausnahmefällen für einzelne Aufträge zum tatsächlich besten Ergebnis kommen kann.

Sollte ein Kunde die einzelnen oben beschriebenen Aspekte oder Faktoren nicht im Gleichklang mit der Durchführungspolitik der BAWAG P.S.K. bewerten und sieht aus diesem Grund eine Ausführung seines Auftrages an einem abweichenden Handelsplatz als sinnvoller an, so muss der Kunde dies durch eine ausdrückliche Weisung zum Ausdruck bringen.

## **5. Prozesse zur bestmöglichen Auftragsausführung von Finanzinstrumenten**

### **5.1. Anleihen**

Da die engsten Geld–Brief Spannen (bester Preis) und die beste Liquidität in der Regel nicht an Börsen erzielt werden, werden Anleihenorders standardmäßig **ausserbörslich** primär über elektronische Handelssysteme geordert, welche der BAWAG P.S.K. den besten Preis im Markt garantieren können, oder aber beim jeweiligen Emittenten oder Marketmaker erteilt.

Bei Anleihenorders von Eigenemissionen der BAWAG P.S.K. erfolgt ein Selbsteintritt, da die BAWAG P.S.K. für ihre eigenen Emissionen laufend Festpreise quotiert und dadurch die größte Liquidität am Markt garantieren kann.

### **5.2. Aktien, Optionsscheine, Zertifikate & ETF´s (Investmentzertifikate)**

Aufgrund der Gewichtung der Kriterien wie in Punkt 4 angeführt, wird die Auswahl des Handelsplatzes nach folgender Reihung ermittelt:

1. spesengünstigster Handelsplatz  
(Xetra Wien & Frankfurt, Frankfurt Parkett, Optionsscheinbörse der Wiener Börse)
2. Heimatbörse (Börse der Erstnotiz). Diese Handelsplätze entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Konditionenübersicht für Wertpapiere“.

## **6. Festpreisgeschäfte (OTC Geschäfte)**

Es wird mit dem Kunden ein Kurs vereinbart, in dem sämtliche Kosten bereits enthalten sind. Somit gelten die Punkte 2 - 5 und 7 dieser execution policy für solche Geschäfte nicht. Festpreisgeschäfte können in folgenden Produkten durchgeführt werden:

- außerbörslich gehandelte FX Derivate

## **7. Verkaufsbestimmungen**

Bestände in Finanzinstrumenten werden an jenem Handelsplatz verkauft, an dem diese auch ursprünglich gekauft wurden, da andernfalls dem Kunden zusätzlich anfallende Kosten (Liefergebühren) in Rechnung gestellt werden und somit die Gesamtkosten negativ beeinflusst werden würden.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011<sup>1</sup> wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen auf Substanzgewinne ausgedehnt. Im Sinne der Kursgewinnbesteuerung werden Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten in der Höhe von 25% besteuert und zwar unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß. Der KESt-Abzug durch die Bank erfolgt ab 1. April 2012.

Nicht betroffen von den neuen Regelungen sind realisierte Wertsteigerungen bei Verkäufen von Aktien (Kapitalanteile) und Investmentfondsanteilen, die vor dem 01.01.2011 erworben wurden, sowie bei Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivaten, die vor dem 01.04.2012 erworben wurden (im Folgenden auch „KESt-Altbestand“ genannt).

Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivate, die nach dem 30.09.2011 und vor dem 01.04.2012 erworben wurden gelten unabhängig von der Behaltdauer als spekulationsverfangen und sind veranlagungspflichtig (im Folgenden ebenfalls „KESt-Altbestand“ genannt).

Sollte bei einem Verkaufsauftrag keine ausdrückliche Weisung des Kunden vorliegen, werden - sofern Alt- und Neubestand in ein und derselben Wertpapierkennnummer vorhanden sind - Wertpapiere in der folgenden Reihenfolge, verkauft:

1. KESt-Neubestand mit gemeinem Wert
2. KESt-Neubestand – fehlender Kurs
3. KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten
4. KESt-Altbestand

Die Definitionen KESt-Neubestand mit gemeinem Wert, KESt-Neubestand fehlender Kurs, KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten und Gemeiner Wert, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen:

#### KESt-Neubestand mit gemeinem Wert

Bei Einlieferung der Wertpapiere wurden keine Anschaffungskosten auf geeignetem Weg nachgewiesen. Die Anschaffungskosten werden vom gemeinen Wert zum Einlieferungszeitpunkt abgeleitet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Absatz 4).

#### KESt-Neubestand – fehlender Kurs

Konnten bei Einlieferung weder durch geeignete Nachweise Anschaffungskosten glaubhaft gemacht, noch ein gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Einlieferung ermittelt werden, werden die Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös bzw. vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entnahme errechnet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Abs. 4).

#### KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten

Die tatsächlichen Anschaffungskosten sind vorhanden bzw. werden gemäß Wertpapier-Anschaffungskosten-Verordnung vom 04.10.2011 angesetzt.

#### Gemeiner Wert

Der „gemeine Wert“ von allen im Bestand geführten Wertpapieren wird von der Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH per 01.04.2012 einmalig und danach auf Anforderung ermittelt. Bei Vorhandensein eines Kurs- oder Handelwertes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Kurs- oder Handelwert entspricht.

Stand: Dezember 2011

### **8. Kenntnisnahme des Kunden**

Der Kunde nimmt die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. zustimmend zur Kenntnis. Diese sehen vor, dass ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden, die BAWAG P.S.K. für die Ausführung einer oder mehrerer Aufträge frei ist, aus den Ausführungsorten gemäß der Konditionenübersicht einen zu wählen, dabei jedoch alle relevanten Faktoren beurteilen und abwägen wird, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> BGBl I 2010/111